

Gemeinderatsdrucksache Nr. 21/2020

Beratungsfolge	Datum		
Gemeinderat	11.02.2020	Beschlussfassung	Öffentlich

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pfullingen

Anlage 1: Synopse Hauptsatzung §§ 7,8,11

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Hauptsatzung wird entsprechend dem Antrag der Fraktionen beschlossen.

Hinweis:

Die Geschäftsstelle verweist auf Nr. III Ziffer 5 dieser DS. Der Bürgermeister kann auf Grund der Nachteiligkeit Widerspruch gegen den Beschluss einlegen.

Schrenk
Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: Ja
 Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

GESAMTKOSTEN der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€	€	€

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter

der Investitionsnummer	
der Kostenstelle/Kostenträger/ Sachkonto	
bzw. im Budget	

mit einem Ansatz von XXX Euro veranschlagt.

Ausreichende Mittel sind vorhanden
 nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Betrag	Deckung über KST/KTR/SK	<input type="checkbox"/> Mehreinnah. <input type="checkbox"/> Wenigerausg.	Erläuterungen
€			

Bei Maßnahmen des Finanzhaushalts zusätzlich:

Kalkulatorische Kosten:

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

Angenommene Nutzungsdauer (ND): XX Jahre -> jährl. AfA-Satz: XX Prozent
Kalk. Zins = (Buchwert 01.01. + Buchwert 31.12.) x 0,5 x Zinssatz 3,5 %

	Jahr der Investition	Jahr der Investition + 1	Jahr der Investition + 2	Jahr der Investition + 3
Abschreibung				
Kalk. Zinsen				

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen, vertreten durch sechs Mitglieder, hat am 20.12.2019 folgende Antrag auf Änderung der Hauptsatzung in ihrer Fassung vom 04.10.2016 gestellt:

„Die Fraktionen im Gemeinderat der Stadt Pfullingen beantragen, die Hauptsatzung der Stadt Pfullingen vom 16.10.2016 in folgenden Punkten zu ändern:

Abschnitt IV Bürgermeister § 11 Zuständigkeiten

§ 11 (2) Nr. 2.8

Änderung von „Streitwert nicht mehr als 15.000 Euro“ in „Streitwert bis höchstens 1.500 Euro“.

Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats § 7 Verwaltungsausschuss

§ 7 (2) Nr. 2.5 neu

„die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen in seinem Zuständigkeitsbereich, wenn der Streitwert mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt,“

§ 8 Bauausschuss

§ 8 (2) Nr. 2.4 neu

„die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen in seinem Zuständigkeitsbereich, wenn der Streitwert mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt.“

Begründung:

Die Verwaltung kommt ihrer Informationspflicht gegenüber dem Gemeinderat zu laufenden Rechtsstreitigkeiten nicht nach und verweist auf die Zuständigkeiten des Bürgermeisters. Die Mitglieder des Gemeinderats können ihre Aufgaben als Hauptorgan der Gemeinde insoweit nicht wahrnehmen. Zur Sicherstellung der Information und der Mitwirkung des Gemeinderats in Streitfällen, stellen die Fraktionen den Antrag, die Hauptsatzung in § 11 (2) Nr. 2.8 sowie infolge der Änderung in § 11 in § 7 (2) Nr. 2.5 und § 8 (2) Nr. 2.4 wie im Antrag dargelegt zu ändern.“

II. Rechtliche Würdigung

1. Form des Antrags

Der vorgelegte Antrag ist von sechs Gemeinderäten der Stadt Pfullingen unterschrieben. Nach § 34 Abs. 1 GemO ist auf Antrag einer Fraktion oder 1 /6 der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. In Absprache mit dem Gemeinderat wurde der TOP für die Sitzung am 11.02.2020 vorgesehen. Eine Vorberatung wurde vom Gemeinderat abgelehnt.

2. Materielle Rechtmäßigkeit des Antrags

Kraft Gesetzes obliegt dem Bürgermeister die Leitung der Gemeindeverwaltung gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 GemO. § 44 Abs. 1 GemO legt fest, welche Anforderungen an die Erfüllung dieser Leitungsfunktion durch den Bürgermeister gestellt werden.

Sachentscheidungsbefugnisse sind dem Bürgermeister kraft gesetzlicher Übertragung hingegen nach § 44 Abs. 2 und Abs. 3 GemO auferlegt. Pflichtaufgaben der Gemeinden obliegen als gesetzliche Aufgaben dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 3 GemO. Dies gilt für die Pflichtaufgaben nach Weisung und die geheimzuhaltenden Angelegenheiten zur Erledigung in eigener Zuständigkeit. Bei den Weisungsaufgaben handelt es sich um diejenigen Pflichtaufgaben der Gemeinden, bei denen sich der Gesetzgeber ein Weisungsrecht vorbehalten hat, das in seinem Umfang gesetzlich festgelegt sein muss. Das Weisungsrecht bezieht sich auf die rechtliche Umsetzung nicht aber darauf, mit welchen personellen und organisatorischen Mitteln die Gemeinde die Weisungsaufgabe erfüllt.

In § 44 Abs. 2 GemO weist der Gesetzgeber dem Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die Aufgaben der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu. Unstrittig und vom Gesetzgeber so gewollt erledigt der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit, wie dies ausdrücklich im Wortlaut des § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO zum Ausdruck kommt.

Der Bürgermeister bedarf dazu weder der vorherigen Einwilligung noch der nachträglichen Zustimmung des Gemeinderates. Umgekehrt darf der Bürgermeister dem Gemeinderat die Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht zur Entscheidung vorlegen.

Die alleinige Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters kann weder durch die Hauptsatzung noch durch die Geschäftsordnung oder einen Einzelbeschluss eingeengt werden.

Aus alledem wird deutlich, dass der Gemeinderat die dem Bürgermeister kraft Gesetzes zugewiesene Zuständigkeit und eigenständige Sachkompetenz nicht beschneiden darf, auch nicht durch Beschluss des Gesamtgremiums Gemeinderat.

In der gemeindlichen Verwaltungspraxis werden zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bürgermeister und Gemeinderat des Geschäfts der laufenden Verwaltung in den Hauptsatzungen Wertgrenzen zur Festlegung der Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters aufgenommen. Eine verbindliche Definition der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist darin nicht zu sehen. Die Wertgrenzen stellen lediglich Anhaltspunkte dar.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche Angelegenheiten des weisungsfreien Wirkungskreises, die weder nach der grundsätzlichen Seite noch für den Gemeindehaushalt von erheblicher Bedeutung sind und zudem normalerweise anfallenden Geschäften der Gemeinde gehören.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind demnach durch eine zeitliche und sachliche Komponente bestimmt, die kumulativ vorliegen müssen. Ob eine Angelegenheit als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist, lässt sich nicht allgemeingültig, sondern nur im Einzelfall beurteilen. Beispielsweise ist die

Erhebung von Vorausleistungen für Erschließungsbeiträge ein Geschäft der laufenden Verwaltung, weil es für die Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist, ob die Mittel der Herstellungskosten einer Erschließungsstraße durch Erschließungsbeiträge oder schon während der Herstellungsphase durch Vorausleistungsbescheide aufgebracht werden.

Umgekehrt stellt der Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über ein größeres Grundstück der Gemeinde kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar.

Ob somit ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, kann demnach nicht allgemein festgelegt werden, sondern orientiert sich u.a. an der Größe, Struktur, Finanzkraft und Verwaltungsintensität der Gemeinde. Das Geschäft der laufenden Verwaltung kann nur vom Standpunkt der Gemeinde aus beurteilt werden; persönliche Verhältnisse und Bedürfnisse Dritter, auch des von der Entscheidung Betroffenen, oder außerhalb der Gemeindeverwaltung liegende sonstige Umstände sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs und damit die Klärung, ob es sich bei einer bestimmten Tätigkeit um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist keine Ermessensfrage, sondern eine Rechtsfrage, die im vollen Umfang der rechtsaufsichtsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Infolgedessen können unabhängig von ihrer konkreten Höhe Wertgrenzen in der Hauptsatzung nur Anhaltspunkte darüber geben, ob tatsächlich ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt oder nicht. Dies gilt sowohl schon bei der bisherigen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Pfullingen als auch im Rahmen der beantragten Änderung der Wertgrenzen. Die in einer Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen haben nur deklaratorische Bedeutung.

Für die rechtliche Beurteilung einer Angelegenheit als Geschäft der laufenden Verwaltung kommt es ausschließlich auf das sachliche Gewicht und die relative Häufigkeit des einzelnen Geschäfts an. So hängt auch das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen jeweils im Einzelfall von der Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit ab. Dabei können auch Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche mit einem höheren Wert als beispielsweise die beantragten 1.500,00 Euro noch als Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen sein. Maßgeblich für die Beurteilung im konkreten Einzelfall ist die bisher über die letzten Jahrzehnte geübte Praxis der Verwaltung. Hierbei ist festzustellen, dass die Stadt Pfullingen Rechtsstreitigkeiten in verschiedenen Angelegenheit regelmäßig und ständig im Rahmen der normalen Geschäftslage sowie des gewöhnlichen Geschäftsgangs durchführt, wobei hier regelmäßig ein Streitwert von mehr als 1.500,00 Euro vorliegt. Setzt die Hauptsatzung die Wertgrenzen zu niedrig an, ist diese Regelung daher unwirksam. Bei überhöhten Wertgrenzen kann darin eine Übertragung von Aufgaben durch den Gemeinderat an den Bürgermeister liegen.

Darin liegt das Konfliktpotenzial der gestellten Anträge. So ist es dem Gemeinderat nicht abzusprechen durch Gemeinderatsbeschluss Wertgrenzen in der Hauptsatzung ihrer Höhe nach festzulegen und diese auch zu einem späteren Zeitpunkt sowohl nach oben als auch nach unten zu ändern. Der Antrag als solches ist daher noch nicht rechtswidrig. Allerdings kann die Festlegung einer beispielsweise sehr niedrigen Grenze, wie vorliegend beantragt, in die dem Bürger-

meister vom Gesetzgeber ausdrücklich nach § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO zugewiesene Aufgabenzuständigkeit zur eigenen Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung eingreifen.

Ist dies im konkreten Einzelfall gegeben, kann durch die niedrige Wertgrenze in der Hauptsatzung die gesetzliche Aufgabenzuweisung für Geschäfte der laufenden Verwaltung an den Bürgermeister nicht beschränkt werden. Bei einer Herabsetzung der Wertgrenzen wäre dies jedoch vorliegend, da die Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche der Stadt Pfullingen regelmäßig oberhalb der Grenze von 1.500,00 Euro liegen und dem Bürgermeister somit jegliche Handlungsfähigkeit sowie das Einhalten von Fristen genommen wäre.

Die gesetzliche Regelung des § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO geht dann der Hauptsatzung und der darin geregelten Wertgrenze vor. Die Regelung in der Hauptsatzung ist dann wie bereits ausgeführt unwirksam.

Indem die Festlegung der Wertgrenze lediglich deklaratorische Bedeutung hat und somit nur ein Anhaltspunkt zur Auslegung der Frage sein kann, ob im konkreten Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, führt dies wiederum nicht zwingend zur Rechtswidrigkeit der Wertgrenze in der Hauptsatzung. Infolgedessen sind auch die vom Gemeinderat gestellten Anträge nicht von vornherein als rechtswidrig anzusehen.

Allerdings bieten zu niedrige Wertgrenzen in Hauptsatzungen erhebliches Konfliktpotenzial für die alltägliche Verwaltungstätigkeit, da die Verwaltung verpflichtet ist zu prüfen, ob im einzelnen Geschäft, welches getätigt werden soll, ein laufendes Geschäft der Verwaltung vorliegt oder nicht. Ist die Wertgrenze sehr niedrig, führt dies zu einem erheblichen Mehraufwand in der Verwaltungsarbeit und ggf. in der Abstimmung und Abwicklung mit dem Gemeinderat sobald dieser die Beurteilung des Einzelfalls anders bewertet und der jeweilige Sachverhalt dann einer rechtsaufsichtsbehördlichen und/oder gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.

Infolgedessen kann zumindest davon ausgegangen werden, dass der gestellte Antrag mit sehr niedrigen Wertgrenzen nachteilig gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 GemO sein kann. Demnach kann der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Nachteil kann dabei materieller, ideeller oder rechtlicher Art sein, darf aber nicht völlig unbedeutend oder nur theoretischer Natur sein.

III. Ergebnis

1. Dem Gemeinderat steht es grundsätzlich zu durch Beschlussfassung Wertgrenzen in der Hauptsatzung der Stadt Pfullingen festzusetzen und diese später durch Änderung herabzusetzen (wie vorliegend) oder zu erhöhen.
2. Die Festlegung von Wertgrenzen hat lediglich deklaratorische Wirkung und bietet nur Anhaltspunkte für die Frage, ob im konkreten Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO vorliegt oder nicht.

3. Eine zu niedrige Wertgrenzenregelung ist unwirksam, wenn im konkreten Einzelfall diese in Geschäfte der laufenden Verwaltung eingreift, die wertmäßig oberhalb der Wertgrenze anzusiedeln sind. Insofern bieten die eingereichten Anträge zur Änderung der Hauptsatzung und deren Reduzierung der Zuständigkeiten des Bürgermeisters von 15.000,00 EUR auf höchstens 1.500,00 EUR in § 11 Abs. 2 Nr. 2.8 der Hauptsatzung erhebliches Konfliktpotenzial und verzögern durch vorgeschaltete Prüfungen und/oder rechtsaufsichtsbehördlicher Überprüfung die fristgerechten Handlungsmöglichkeiten und Entscheidungen des Bürgermeisters. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeiten anhand der Wertgrenze des Verwaltungsausschusses und des Bauausschusses, wenn die dort als Untergrenze festgesetzten 1.500,00 EUR im konkreten Einzelfall zu niedrig sind und ebenfalls ein Geschäft der laufenden Verwaltung betreffen.
4. Das Konfliktpotenzial führt voraussichtlich zu einem viel höheren Verwaltungsaufwand als bisher, da bereits ab einer Wertgrenze von 1.500,00 EUR in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt oder nicht. Dies kann zu einem Nachteil der Stadtverwaltung und damit der Stadt Pfullingen insgesamt führen. Die Klärung ist dann im jeweiligen Einzelfall durch rechtsaufsichtsbehördliche und gerichtliche Überprüfung zu erbringen.
5. Auf Grund der Nachteiligkeit kann der Bürgermeister nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GemO gegen den Beschluss Widerspruch einlegen.

Pfullingen, 31.01.2020

Geschäftsstelle Gemeinderat

Die Hauptsatzung der Stadt Pfullingen in der Fassung vom 04.10.2016 wird wie folgt zum 11.02.2020 geändert.

ALT - Hauptsatzung Stadt Pfullingen – Stand 04.10.2016	NEU – Hauptsatzung Stadt Pfullingen – Stand 11.02.2020
<p style="text-align: center;">§ 7 Verwaltungsausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <p>1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten,</p> <p>1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten und kaufmännische Angelegenheiten der Stadtwerke,</p> <p>1.3 Schulangelegenheiten, Kinderbetreuungsangelegenheiten, Jugendangelegenheiten,</p> <p>1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sportangelegenheiten,</p> <p>1.5 Gesundheitsangelegenheiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verwaltungsausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <p>1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten,</p> <p>1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten und kaufmännische Angelegenheiten der Stadtwerke,</p> <p>1.3 Schulangelegenheiten, Kinderbetreuungsangelegenheiten, Jugendangelegenheiten,</p> <p>1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sportangelegenheiten,</p> <p>1.5 Gesundheitsangelegenheiten</p>

<p>1.6 Wirtschaftsförderung, Tourismus, Stadtmarketing, Marktangelegenheiten</p> <p>1.7 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten</p> <p>1.8 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wohnungswesen,</p> <p>1.9 Meldewesen, Personenstandswesen, Wahlen, allgemeine Fragen des Zivilschutzes,</p> <p>1.10 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,</p> <p>1.11 Abfallbeseitigung (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:</p> <p>2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 und 10 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfs- oder befristet Beschäftigte handelt,</p> <p>2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall,</p> <p>2.3 die Stundung von Forderungen, 2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 2 Jahren in unbeschränkter Höhe, 2.3.2 von mehr als 2 Jahren und von mehr als 30.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 Euro,</p>	<p>1.6 Wirtschaftsförderung, Tourismus, Stadtmarketing, Marktangelegenheiten</p> <p>1.7 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten</p> <p>1.8 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wohnungswesen,</p> <p>1.9 Meldewesen, Personenstandswesen, Wahlen, allgemeine Fragen des Zivilschutzes,</p> <p>1.10 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,</p> <p>1.11 Abfallbeseitigung (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:</p> <p>2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 und 10 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfs- oder befristet Beschäftigte handelt,</p> <p>2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall,</p> <p>2.3 die Stundung von Forderungen, 2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 2 Jahren in unbeschränkter Höhe, 2.3.2 von mehr als 2 Jahren und von mehr als 30.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 Euro,</p>
--	--

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung oder den Erlass solcher Ansprüche von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro,

2.5 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt,

2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall und die Gewährung von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen im Wert von nicht mehr als 150.000 Euro,

2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall,

2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 30.000 Euro aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung oder den Erlass solcher Ansprüche von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro,

2.5 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als **1.500 Euro**, aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt,

2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall und die Gewährung von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen im Wert von nicht mehr als 150.000 Euro,

2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall,

2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 30.000 Euro aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

**§ 8
Bauausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch-,Tiefbau, Vermessung), Stadtplanung, Sanierung, Bauförderung und technische Angelegenheiten der Stadtwerke,

1.2 Versorgung und Entsorgung ohne Abfallbeseitigung,

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

1.4 Verkehrswesen,

1.5 Feuerlöschwesen und bauliche Angelegenheiten des Zivilschutzes,

1.6 technische Verwaltung städtischer Gebäude,

1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen

1.8 Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:

2.1 Anträge nach § 15 BauGB sowie Erklärung des Einvernehmens der Stadt nach dem BauGB, Zustimmungen,

**§ 8
Bauausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch-,Tiefbau, Vermessung), Stadtplanung, Sanierung, Bauförderung und technische Angelegenheiten der Stadtwerke,

1.2 Versorgung und Entsorgung ohne Abfallbeseitigung,

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

1.4 Verkehrswesen,

1.5 Feuerlöschwesen und bauliche Angelegenheiten des Zivilschutzes,

1.6 technische Verwaltung städtischer Gebäude,

1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen

1.8 Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:

2.1 Anträge nach § 15 BauGB sowie Erklärung des Einvernehmens der Stadt nach dem BauGB, Zustimmungen,

Genehmigungen, Anhörungen und Stellungnahmen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren, soweit die Entscheidung für die Bauleitplanung oder für das Orts- und Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung ist oder grundsätzlichen Charakter hat,

2.2 die Ablösung der Stellplatzpflicht,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

Genehmigungen, Anhörungen und Stellungnahmen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren, soweit die Entscheidung für die Bauleitplanung oder für das Orts- und Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung ist oder grundsätzlichen Charakter hat,

2.2 die Ablösung der Stellplatzpflicht,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

2.4 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt.

**§ 11
Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall;

2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfs- und Zeitbeschäftigte, Verwaltungspraktikanten, (Beamte im Vorbereitungsdienst),

**§ 11
Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall;

2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfs- und Zeitbeschäftigte, Verwaltungspraktikanten, (Beamte im Vorbereitungsdienst),

<p>Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;</p> <p>2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;</p> <p>2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;</p> <p>2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe 2.6.2 bis zu 2 Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 Euro;</p> <p>2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung oder den Erlass solcher Ansprüche bis 3.000 Euro;</p> <p>2.8 die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als 15.000 Euro beträgt;</p> <p>2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;</p> <p>2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 30.000 Euro im Einzelfall;</p>	<p>Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;</p> <p>2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;</p> <p>2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;</p> <p>2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe 2.6.2 bis zu 2 Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 Euro;</p> <p>2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung oder den Erlass solcher Ansprüche bis 3.000 Euro;</p> <p>2.8 die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als 1.500 Euro beträgt;</p> <p>2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;</p> <p>2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 30.000 Euro im Einzelfall;</p>
---	---

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 Euro im Einzelfall, bei Holzverkäufen, Obstverkäufen und dgl. ohne Wertgrenze, soweit diese nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in allen Ausschüssen;

2.14 die Entscheidung über den Beitritt der Stadt Pfullingen in Vereine, Verbände u. ä., mit einem Mitgliedsbeitrag von jährlich bis zu 150 Euro im Einzelfall;

2.15 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau und für Wohnungsinstandsetzungen, soweit diese nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;

2.16 die Feststellung im Einzelfall, ob die Stadt ein gesetzliches Vorkaufsrecht hat;

2.17 die Feststellung, ob es im Interesse der Stadt dringend geboten ist, ein ihr im Einzelfall zustehendes gesetzliches Vorkaufsrecht auszuüben. Ist die Ausübung des Vorkaufsrechts im öffentlichen Interesse der Stadt dringend geboten, ist die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, von dem nach der Hauptsatzung zuständigen Organ zu treffen;

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 Euro im Einzelfall, bei Holzverkäufen, Obstverkäufen und dgl. ohne Wertgrenze, soweit diese nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in allen Ausschüssen;

2.14 die Entscheidung über den Beitritt der Stadt Pfullingen in Vereine, Verbände u. ä., mit einem Mitgliedsbeitrag von jährlich bis zu 150 Euro im Einzelfall;

2.15 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau und für Wohnungsinstandsetzungen, soweit diese nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;

2.16 die Feststellung im Einzelfall, ob die Stadt ein gesetzliches Vorkaufsrecht hat;

2.17 die Feststellung, ob es im Interesse der Stadt dringend geboten ist, ein ihr im Einzelfall zustehendes gesetzliches Vorkaufsrecht auszuüben. Ist die Ausübung des Vorkaufsrechts im öffentlichen Interesse der Stadt dringend geboten, ist die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, von dem nach der Hauptsatzung zuständigen Organ zu treffen;

2.18 die Entscheidung über Löschungsbewilligungen für Rechte, die der Sicherung zwischenzeitlich erfüllter Ansprüche dienen oder die durch Eintritt oder Nichteintritt von Bedingungen und Befristungen gegenstandslos geworden sind, sowie in den Fällen, in denen nach Lage der Dinge die Rechte und Ansprüche auch ohne dingliche Sicherung als gewahrt betrachtet werden können;

2.19 die Anhörung gemäß § 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in allen wichtigen Schulangelegenheiten;

2.20 Anträge nach § 15 BauGB sowie Erklärung des Einvernehmens der Stadt nach dem BauGB, Zustimmungen, Genehmigungen, Anhörungen und Stellungnahmen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren, soweit nicht der Bauausschuss nach § 8 Abs. 2 Nr. 2.1 zuständig ist;

2.21 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

2.22 Umschuldungen oder Vereinbarungen neuer Konditionen bei auslaufenden Zinsbindungsfristen für bestehende Darlehen in unbeschränkter Höhe.

Soweit sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit ist nicht zulässig.

2.18 die Entscheidung über Löschungsbewilligungen für Rechte, die der Sicherung zwischenzeitlich erfüllter Ansprüche dienen oder die durch Eintritt oder Nichteintritt von Bedingungen und Befristungen gegenstandslos geworden sind, sowie in den Fällen, in denen nach Lage der Dinge die Rechte und Ansprüche auch ohne dingliche Sicherung als gewahrt betrachtet werden können;

2.19 die Anhörung gemäß § 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in allen wichtigen Schulangelegenheiten;

2.20 Anträge nach § 15 BauGB sowie Erklärung des Einvernehmens der Stadt nach dem BauGB, Zustimmungen, Genehmigungen, Anhörungen und Stellungnahmen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren, soweit nicht der Bauausschuss nach § 8 Abs. 2 Nr. 2.1 zuständig ist;

2.21 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

2.22 Umschuldungen oder Vereinbarungen neuer Konditionen bei auslaufenden Zinsbindungsfristen für bestehende Darlehen in unbeschränkter Höhe.

Soweit sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit ist nicht zulässig.